

Beitragsordnung TSC Blau-Gelb Hagen e.V.

Stand: Februar 2023

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 8, Absatz 2 der Satzung in der Fassung von 2022.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr.
- 2) Die festgesetzten Beiträge werden mit dem Beschluss erhoben. Die Beiträge werden jedes 2. Jahr neu beschlossen. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Interessierte Personen, die eine Mitgliedschaft im TSC Blau-Gelb Hagen e.V. ernsthaft erwägen, können vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands bis zu zwei Wochen lang kostenlos an geleiteten Übungsgruppen teilnehmen (Probetraining).
- 2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied muss in Schriftform beantragt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Termin, falls der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt.
- 3) Der Vorstand legt durch ein Antragsformular fest, welche persönlichen Angaben gemacht werden müssen.
- 4) Zusammen mit dem Aufnahmeantrag muss ein SEPA-Mandat erteilt werden, das den Verein zum Einzug aller Mitgliedsbeiträge und eventueller Gebühren (Aufnahmegebühr, Gebühren für Lizenzen, Startmarken u.ä.) ermächtigt.
- 5) Für die Neuaufnahme eines Vereinsmitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Tritt ein Mitglied nach einer Kündigung wieder in den Verein ein, wird erneut die Aufnahmegebühr fällig.
- 6) In der Zeit bis zur Bestätigung bzw. Ablehnung eines eingereichten Aufnahmeantrags darf der Antragsteller die Trainingsangebote des TSC Blau-Gelb Hagen e.V. bereits in dem Umfang nutzen, wie es der beantragten Mitgliedschaft entspricht.

§ 4 Das Ende der Mitgliedschaft wird durch die Satzung geregelt.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06 oder 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Jede Kündigung wird in Textform bestätigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 1) Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, zahlen für den Zeitraum, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr.
- 2) Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages wird unterschieden zwischen passiven Mitgliedern, die den Tanzsport in den Räumlichkeiten des TSC Blau-Gelb Hagen e.V. nicht selbst ausüben und aktiven Mitgliedern, die an geleiteten Übungsgruppen teilnehmen.
- 3) Jedes Vereinsmitglied kann die Art der Mitgliedschaft im Sinne des vorstehenden Absatz 1 zum Beginn eines jeden Kalenderquartals wechseln, indem es dies dem Verein vor Beginn des Kalenderquartals in Textform mitteilt.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, eine passive Mitgliedschaft auch ohne Vorliegen einer Erklärung gemäß

Absatz 2 in eine aktive Mitgliedschaft umzuwandeln, wenn das Mitglied die vereinseigenen Räumlichkeiten regelmäßig zur Teilnahme an geleiteten Übungsgruppen nutzt.

- 5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. festgelegten Sätze.
- 6) Für zusätzliche Vereinsangebote, Sonderveranstaltungen, Workshops, Kurse oder ähnliches gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
- 7) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Mitglieder werden für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags in folgende Gruppen aufgeteilt:
- 8) Die Höhe der Beiträge und Gebühren:

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
Erwachsene über 20 Jahre	280,00 €
Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre	178,00 €
passive Mitglieder	70,00 €
Ehrenmitglieder	0,- €
einmalige Aufnahmegebühr	26,- €
Zusatzbeitrag für Mitglieder ohne erreichbare E-Mail Adresse:	5,- €
Fremdgebühren (Lehrgangsgebühren, Startmarken,...) werden in gleicher Höhe weiterberechnet	

- 9) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE32ZZZ00000531923 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen. Bei jährlicher Zahlweise zum 1. Februar; bei halbjährlicher Zahlweise zum 01. Februar und 01. August; bei vierteljährlicher Zahlweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November. Fällt der Tag der Fälligkeit nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- 10) Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- 11) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Bei Rück-Lastschriften mangels Deckung oder erloschenem Konto werden die uns belasteten Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5 erhoben. Falls zwei aufeinanderfolgende Quartalszahlungen angemahnt wurden und bei der zweiten Mahnung ein Rückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen besteht, so wird in der zweiten Mahnung auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste gem §8 Abs. 6 der Vereinssatzung hingewiesen. Sollte der angemahnte Betrag dann nicht innerhalb von 21 Tagen vollständig bezahlt werden, so ist der Vorstand ermächtigt, das Mitglied ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Mitgliederliste des Vereins zu streichen. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 12) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1. Quartal, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig, inkl. dem Quartal des Eintritts, quartalsweise berechnet.
- 13) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönnengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Kreditinstitut: Sparkasse an Volme und Ruhr, IBAN: DE42 4505 0001 0100 0925 43

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Tanzsportvereinen

Mitgliedschaften in anderen Tanzsportvereinen bleiben ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft im TSC Blau-Gelb Hagen e.V. Gleiches gilt im Falle der Zuordnung von Start-, Wertungsrichter- und anderen Lizenzen zu anderen Tanzsportvereinen.

§ 8 Erreichbarkeit per E-Mail

- 1) Für die vereinsinterne Verwaltung kommuniziert der Verein mit seinen Mitgliedern per E-Mail.
- 2) Mitglieder, die keine erreichbare E-Mail-Adresse benennen, müssen einen Zusatzbeitrag zahlen.
- 3) Der Zusatzbeitrag wird auch erhoben, nachdem sich eine benannte E-Mail-Adresse als dauerhaft nicht erreichbar herausgestellt hat.
- 4) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der E-Mail-Adresse, unter der sie erreichbar sind, unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.
- 5) E-Mails an Vereinsmitglieder gelten als zugestellt, wenn sie an die vom Mitglied benannte Adresse abgesandt wurden und nicht als unzustellbar retourniert wurden.